

# **(Körper-)Psychotherapie im Spannungsfeld zwischen Professionalisierung, Verberuflichung und Berufsethik**

*Ulrich Sollmann*

Forum Bioenergetische Analyse 2019, 64–78  
<https://doi.org/10.30820/9783837982534-64>  
[www.psychosozial-verlag.de/fba](http://www.psychosozial-verlag.de/fba)

In den letzten 30 Jahren hat sich die »helfende Arbeit« mit Menschen nicht nur rasant entwickelt, sondern ist auch inzwischen soziologisch gesehen als *Beruf* vielfach gesetzlich geregelt. Es macht Sinn, sich daher anzuschauen, was unter Beruf/Verberuflichung, Professionalisierung im Einzelnen zu verstehen ist und, dass die Entwicklung von Ethikleitlinien ein notwendiger weiterer Schritt ist, sich anzuschauen, was und wie man die Dinge im Einzelnen tut, sowie die Grundhaltung zu beleuchten, mit der man selbst tätig ist.

Berufsmerkmale sind nach Kalkowski (2010):

- spezielle Tätigkeitsfelder, spezielle Qualifikationen (Fähigkeiten, Kompetenzen)
- systematisierte Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluss (Akkreditierung, Zertifikat)
- mehr oder minder hohes Berufsprestige (soziale Position in Betrieb und Gesellschaft)
- charakteristische Mobilitätspfade (Aufstiegsleitern, Fort- und Weiterbildungen)
- innere Bindung der Person an den Beruf (berufliche Sozialisation und Identität, Werte).

Während es anfangs, sei es in der Psychotherapie oder in der Beratung, um die Qualifizierung ging, um die Entwicklung von Qualitätsstandards, so verdichtete sich dies im Rahmen der Professionalisierung zu allgemeingültigen Standards und Kompetenzmerkmalen, die von der Mehrheit der beteiligten Personen geteilt wurden. Profession wird, so die wissenschaftliche Literatur nach Kalkowski, eher für akademische Berufe reserviert. Es kommt zu Qualitätsverbesserungen, Standardisierungen, letztendlich zu einer Verbesserung des Ergebnisses und einer entsprechenden Vergleichbarkeit von Ergebnissen bis hin zur wissenschaftlichen Forschung. »Im Gegenzug zur gesellschaftlich zugestandenen Autonomie werden von Professionals hervorragende Leistung und eine

berufsethische Selbstverpflichtung erwartet, die die Gesellschaft mit hohem Prestige und Einkommen belohne« (Kalkowski, 2010, S. 2).

Je besser die *Professionalisierung* gelingt, je bekannter sie im gesellschaftlichen Raum wird, desto eher kann sich auch eine Profession entwickeln. Dieses zeichnet sich dann unter anderem dadurch aus, dass eine berufliche Laufbahn angezeigt ist, verbunden mit bestimmten Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen, Entwicklungsmöglichkeiten, Zielformulierungen, Ethik usw. Dabei gehört es zum Wesen der Herausforderungen an die Profession, »dass Wissen in einer gegebenen Situation nicht als »stabil« angesetzt werden kann, man vielmehr in ihr »mitschwimmen« muss, und dass die Beschreibung einer Situation den Professionellen mit einschließt« (Buchholz, 1999, S. 139). Die Situationen, die die professionelle Praxis kennzeichnen, sind komplex, unsicher, instabil, einzigartig, sie erfordern Werte-Entscheidungen und können nicht vollständig beschrieben werden (Buchholz, 1999, S. 193ff.). Sie bedürfen einer permanenten (Selbst-)Reflexion.

Es kommt schließlich zu einer *Verberuflichung* dadurch, dass auch entsprechende Organisationsgebilde, Strukturen entwickelt werden, die die Ausbildung, die berufliche Praxis, die Überprüfung derselben und die Entwicklung der beruflichen Praxis gewährleisten. Hierzu zählen auch berufsrechtliche Regelwerke. Solche Organisationsformen im beraterischen und therapeutischen Bereich können Berufsverbände sein, Psychotherapeutenkammern, Ausbildungsinstitute, universitäre Ausbildungsgänge usw. Die Verberuflichung zielt meines Erachtens auf das Zusammenspiel zwischen beruflicher sowie professioneller Entwicklung im Rahmen spezifischer Institutionalisierung, Organisation oder Strukturen ab.

## **Rolle und Funktion von Berufsethik und Ethos**

Je besser die Akzeptanz in der Gesellschaft hinsichtlich dieser Verberuflichung gelingt, desto eher kann auch die jeweils entwickelte Berufsethik zur Wirkung kommen. Unter Berufsethik kann man persönliche Wertsetzungen verstehen, die bei der Ausübung der Tätigkeit Bedeutung haben. Hinzu kommt auch die Gesamtheit der Werte und Normen des jeweiligen Berufsstandes, der Profession, die bei der Ausübung der Tätigkeit unbedingt beachtet werden sollen. Beruflich-professionelles Verhalten, zielorientiertes Verhalten, aber auch die persönliche Grundhaltung der tätigen Personen, der Dienstleister, orientieren sich an diesen berufsethischen Prinzipien. Die Einhaltung dieses Verhaltens wird durch die besagten Organisationen, Verbände, Institutionen, Bildungseinrichtungen usw. überprüft und gegebenenfalls angemahnt oder gar geahndet. Cierpka postuliert schon 1997 vier zusätzliche Kriterien, die Beruf und Profession des Psychotherapeuten bestimmen:

- *Selbstbeobachtung des Therapeuten:* Hierunter ist die Forderung eines besseren Verstehens der eigenen Person zur persönlichen Reife und zum beruflichen Erfolg hin und die damit adäquat gesteuerte Selbstbeherrschung gemeint. Der Psychotherapeut kann nur dann heilen, wenn er auch auf seine eigene Gesundheit bedacht ist, im Sinne persönlicher Fürsorge.
- *Ausbildung und Praxis:* Ausbildung und konsekutive Erfahrungen in der Praxis verändern die Behandlungstechnik und damit das Handwerkszeug des Therapeuten. Diese Veränderungen bleiben jedoch nicht Teil der »äußeren Natur«. Die im Umgang mit Menschen gemachten Erfahrungen wirken auch auf die Therapeuten zurück und führen dort zu persönlichen Entwicklungen«. Dieser Prozess ist lebenslang.
- *Person/persönliche Bedürfnisse des Therapeuten:* Hierunter sind die Selbstreflexion, Integration und das korrigierende Selbstverständnis gemeint. Mittel, dies zu gewährleisten, sind die Lehrtherapie, die Supervision, das Klima von ethischer Kultur in den eigenen Berufsorganisationen und andere.
- *Selbstreflexion:* Hierunter ist die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Berufs gemeint. Der Psychotherapeut bezieht lebenslang sich auf die empirische Forschung, die Aneignung des berufs- und praxisrelevanten Wissens und anderes. Ebenso ist und bleibt er stets geforderter, aktiver Teil im Diskurs von Berufsethik und persönlichem Ethos. Eine entsprechende Kompetenzentwicklung ist aber nach Willutzki (1997) ein konstruktiver, *kein* instruktiver Prozess, der nicht nach Art eines Nürnberger Trichters funktioniert.

Berufsethisch-professionell begründetes Verhalten ist ein wesentlicher Aspekt von Qualität der jeweiligen Dienstleistung sowie ein relevanter Faktor der gesellschaftlichen Akzeptanz desselben.

*Ethik* befindet sich in einem ständigen, diskursiven Prozess und kann nie abschließend festgelegt werden. Von vielen »in der Menschenarbeit« tätigen Menschen wird daher die Ethik als das Herzstück der Profession erlebt. Einerseits ergibt sich ein solcher Eindruck durch den Umstand der intensiven und engagierten Auseinandersetzungen zum Thema Ethik. Wenn Psychotherapie »als Kunst des Verstehens in einer sorgenden, hilfreichen, zwischenmenschlichen Begegnung« (Tibone, 2017) verstanden werden kann, wirken ethische Richtlinien als Schutz der therapeutischen Beziehung. Sie sind insoweit identitätsstiftend. Tibone weist daher darauf hin, dass die Ethikleitlinien zum Beispiel der DGPT (Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V.)

»meist nicht das Verbot gewisser Haltungen und Verhaltensweisen aufzuführen, sondern das positive Bild des Wünschenswerten entwerfen [...] Solche Ethikleitlinien versuchen die

Frage, >Wie kann ich gut behandeln?< zu beantworten. Sie appellieren an die Kraft des Ich-Ideals (eines realistischen Ich-Ideals) und erlauben – sofern sie wirklich gelesen werden – eine stärkende, positive Identifikation, während die Vorstellung des Verbots unbewusste, sehr verbreitete Strafantanasien weckt, denen leicht entsprechende innere Widerstandsmaßnahmen folgen können« (Tibone, 2017).

Eine solche Haltung spiegelt meines Erachtens etwas, das man als »Herzstück« der eigenen, helfenden Arbeit bezeichnen könnte. Ethik und Selbstverpflichtung hierauf sind von einem reinen, auf Anordnungen basierenden und durchgeführten, beruflichen (Dienst-)Handeln zu unterscheiden. Ist doch die ethische Grundhaltung »in und zu« der eigenen Tätigkeit implizit immer auf Ethik ausgelegtes Handeln. Man kann daher auch von einem dauerhaften ethischen Diskurs sprechen, in den sowohl die einzelne Person, der einzelne Dienstleister als auch die Organisation als Ganzes einbezogen ist/einbezogen sein muss.

Foucault findet andererseits drastischere Worte, wenn er Ethik als »Kampfplatz« bezeichnet. Damit ist die Ethik auch etwas Flüssiges und Dynamisches, das heißt hinter jeder Moral steckt ein enormer Konflikt zwischen unterschiedlichen Formen, Argumente für das Verbindliche anzuführen (vgl. Saar & Aguigah, 2018). Ottomeyer (2008) versteht zudem dieses Geschehen auf dem Hintergrund der berufspraktischen und ökonomischen Perspektive als Revierkampf.

»Menschen, die eine Psychotherapie-Ausbildung gemacht haben, wollen ihren Lebensunterhalt sichern [...], sie muss vermarktet werden, daher konkurriert man auf dem Psychotherapie-Markt und muss natürlich seine eigene Schule überhöhen, um den Nimbus des Besonderen zu unterstützen« (Ottomeyer, 2008, S. 172).

In Abgrenzung hierzu, aber auch in persönlicher Erweiterung, kann das persönliche *Ethos* gesehen und bewertet werden. Ethos bezeichnet bildungssprachlich die sittliche Gesinnung einer Person, einer Gemeinschaft oder speziellen sozialen Gruppe (z. B. Dienstleister) im Rahmen der eigenen, beruflichen Tätigkeit. Der Duden definiert Ethos als »eine vom Bewusstsein sittlicher Werte geprägte Gesinnung oder Gesamthaltung als ethisches Bewusstsein.« Ethos kann (muss?) auch im Unterschied zur beruflich-professionellen Ethik gesehen werden. Während die Berufsethik, man könnte fast sagen, die ethischen Leitplanken aufzeigt und den Umgang mit diesen Leitplanken regelt, so steht Ethos eher im »Synonymfeld von Moral, persönlichem Pflichtbewusstsein, Pflichtgefühl, Pflichttreue, Sittlichkeit, Verantwortungsgefühl, Moralität.« Sie drückt sich somit auch aus als eine berufliche »Lebensgewohnheit«, als eine persönliche Grundhaltung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

## Instrumentalisierung von Ethik im Macht-Diskurs

Christof Stock (2019) bietet in seinem vorliegenden Leitfaden für Berufstätige in Beratungs- und Therapieberufen eine Art »Werkzeugkiste« für die Ausübung der eigenen Tätigkeit« an. Die Beziehung zu den Klienten und Kunden ist immer eine professionell-persönliche und damit auch eine Rechtsbeziehung. Stock will also den rechtlichen Rahmen, den es aufzuzeigen gilt, beschreiben, erklären und als Handreichung nutzbar machen. Die Entwicklung von Verberuflichung mündet vor allem im »Bereich der helfenden Arbeit« zu Berufsverbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften und berufsständischen Organisationen, die nicht zuletzt auch der Interessensvertretung der Profession dienen. Je stärker sich diese berufsständischen Organisationen wie zum Beispiel Weiterbildungsinstitute und Berufsverbände im therapeutischen und beraterischen Bereich entwickeln, je stärker sie durch eine Eigendynamik geprägt sind, desto weiter kann sich aber diese Organisation »vom Objekt ihrer Arbeit«, dem Klienten/Patienten, entfernen. Eine beruflich-professionelle Ethik, die an den Interessen der beruflich Tätigen als Berufsgruppe, aber auch denen der Zielgruppen ausgerichtet ist, kann im Sinne eines strukturellen Korrektivs wirken und möglichen Gefahren vorbeugen. Hierzu zählt unter anderem in Bezug auf die helfende Arbeit ein diskursiver Prozess der Verwissenschaftlichung unter stärkerem Einbezug sozialwissenschaftlicher Traditionen.

Hockel (1998) macht bereits vor Festschreibung des Psychotherapeutengesetzes deutlich, dass sowohl die ärztliche Behandlung als auch die des psychologischen Psychotherapeuten jeweils ein (eher medizinisch begründetes) Konstrukt ist. Solche Konstrukte sind vom Menschen und von Berufsgruppen geschaffen und nicht primär vom Gegenstand der Arbeit, sprich dem Patienten und seiner Krankheitssymptomatik geprägt. In diesem Zusammenhang führt er aus, dass nur Ärzte definieren, was ein kranker Mensch sei. Es bleibt offen, wie die Begriffe Krankheit, ärztliche, psychotherapeutische Behandlung und »was ist behandlungsbedürftig?« im Sinne der Psychotherapierichtlinien entwickelt werden. Inwieweit die spezifische Interessenssituation von Patienten im Rahmen der Psychotherapierichtlinien als eigenständige Berücksichtigung finden, wird seit Bestehen des Psychotherapeutengesetzes permanent diskutiert, wobei das eben genannte Konstrukt bedingt infrage gestellt wird. Ein solcher Diskurs stellt ein wichtiges Korrektiv zu der implizit vorhandenen Machtdynamik im Bereich psychotherapeutische Tätigkeit, Ausbildung und Entwicklung dar.

Hockel (1998) verweist in diesem Zusammenhang auf den Unterschied der psychologischen Sachkunde und der ärztlichen Sachkunde, einen Unterschied, der mit Sicherheit besteht, und der logischerweise auch zu einer unterschiedlichen berufsethischen Sichtweise führt/führen müsste. Ich verzichte an dieser Stelle auf die gewiss sinnvolle diesbezügliche Diskussion näher einzugehen, wer überhaupt und zwar wie zur

Ausübung der Heilkunde berechtigt sei. Spiegelt doch ein solcher Diskurs einerseits sach- und ethikbezogene Aspekte, ist er andererseits *auch* Mittel/Instrument in einem Macht-Diskurs.

Therapeutische Institutionen und Organisationen wie zum Beispiel Ausbildungsinstitute sind diskursive Orte von Macht. Therapeutische Ausbildungsinstitute kommen einem System gleich, dass

»so hohe ödipale Gratifikationen enthält, sobald man einmal zu der – wie Kernberg (2007, S. 186) das nennt – Machtelite [...] durchgedrungen ist, dass es einer direkten Befriedigung des ödipalen Phantasmas gleichkommt. Es ist sehr schwer, aus der Position dieser Gratifikation heraus das System selbst in Frage zu stellen« (Zagermann, 2014, S. 12).

Kernberg spricht sogar von einer »sich selbst fortzeugenden«, »selbsternannten« und »sich selbst erhaltenden Machtelite« (Kernberg, 2006, S. 161, 2007, S. 186, vgl. auch Sollmann, 2008). Die Notwendigkeit gerade auch solche Machtbeziehungen im Rahmen von Berufsethik zu thematisieren, spiegelt sich in der Logik von Berufsethik selbst, macht aber auch systemisch gesehen die Paradoxie deutlich, die in einer solchen Organisation existiert. Kann und sollte diese doch nicht nur auf die Therapeut-Patient-Beziehung angewandt werden, sondern auch auf die Art und Weise, wie die jeweilige berufliche Organisation Berufsethik auf sich selbst anwendet. Ein wichtiger Gradmesser bei der Umsetzung von Berufsethik ist daher das, man könnte sagen, ethische Klima in der Organisation selbst. Dieses ermöglicht bzw. erschwert die professionelle Anwendung von Berufsethik und befindet sich durch berufsethische Vorfälle auf einem dauerhaften diskursiven Prüfstand.

»Wegen des real existierenden Machtgefälles zwischen Lehrer und Schüler ist das Ausbildungssystem in allen psychotherapeutischen Schulen ein Einfallstor für die Etablierung und dauerhafte Verankerung von Machtmissbrauch [...] Problematisch wird es nur, wenn die Ausbildungsmethoden eine Infantilisierung und Regression erzwingen und der Missbrauch von Macht institutionell verankert ist« (Wirth, 2007).

Zagermann meint daher, dass es eine Illusion sei zu meinen, »dass sich das Einzelindividuum dieser unbewussten Dynamik der Institution, in der es sich befindet, entziehen könnte« (Zagermann, 2014, S. 16). Ob eine Organisation/Institut/Verein seine Macht missbräuchlich ausübt bzw. verankert hat, spiegelt sich einerseits in Satzung/Statuten/Struktur der Organe im Verein. Auch wenn heutzutage Ethikkomitees in der Regel fester Bestandteil der Organisationsstruktur sind, so verkörpern diese vielfach bis weitestgehend, wie die berufsethische Grundorientierung ist. In den eher selteneren Fällen,

gibt es andererseits aber eher nur grundsätzliche Ausführungen zum Prozedere des Umgangs mit den Ethikrichtlinien sowie kaum Schieds- bzw. Schlichtungskommissionen. Demokratische Strukturen in Gesellschaft und Politik trennen eindeutig zwischen Legislative und Exekutive. Geschieht dies nicht in einer Ausbildungsinstitution oder in einem Berufsverband, ist Machtmissbrauch potenziell, strukturell verankert. Psychoanalytisch und organisationsanalytisch gesehen kann man das Machtgeschehen in einer psychotherapeutischen Organisation auch im Sinne von Selbstidealisierung der Funktionsträger verstehen. Eine der Wurzeln hierfür ist

»die Ambivalenz der Idealisierung, der Person [...] [des Schulengründers, *der Verf.*] der zu Folge diese Idealisierung durch eine kollektive Identifizierung mit [...] [dem Schulengründer, *der Verf.*] zurückgenommen wird, was zu der Selbstidealisierung der [...] [Ausbildungsverantwortlichen, *der Verf.*] als die Hüter der wahren Lehre und des reinen Goldes der [...] [jeweiligen psychotherapeutischen Methode, *der Verf.*] führt. Es geht hier um die Sehnsucht der Aneignung der schöpferischen Kapazität des Begründers der [...] [eigenen psychotherapeutischen Schule, *der Verf.*] und um die Aneignung des väterlichen Phallus mit aller hierin enthaltenen gegen den Vater gerichteten Aggression« (Zagermann, 2014, S. 28).

An dieser Stelle ist es mir leider nicht möglich, obwohl dies angezeigt ist, auf spezifische Dynamiken von Machtmissbrauch einzugehen.

## **»Helfende Arbeit« im Spannungsfeld von Dienstleistung, gelungener Verberuflichung und Reflexivität**

»Helfende Arbeit« mit Menschen ist Beratung, Therapie, Psychotherapie, Coaching, Supervision, Mediation. Inzwischen hat sich ein vielversprechender, erfolgreicher, aber auch lukrativer Dienstleistungssektor entwickelt, der von immer mehr Menschen in Anspruch genommen wird. War die Arbeit und hierunter verstehe ich die »helfende Arbeit« mit Menschen anfangs durch eine spezifische, oftmals auch persönlich getragene Motivation begründet, hat sie sich in den letzten 30 Jahren differenziert, spezifiziert und fachlich substanziell weiterentwickelt. Waren es anfangs noch Eigeninitiative, individuelles Engagement oder das Bestreben von Ausbildungsinstitutionen, die »helfende Arbeit« zu professionalisieren, sie wissenschaftlich zu begründen und zu überprüfen bzw. überprüfbar zu machen, so wurde der Weg vorbereitet für das, was man Verberuflichung nennen kann.

Wie gesagt, Verberuflichung wird unter anderem durch Verwissenschaftlichung, Institutionalisierung und Expertentum gekennzeichnet. Gerade im Bereich der »hel-

fenden Arbeit« hat sich eine positive Professionalisierung insoweit entwickelt, als vielfach auch eine sozialwissenschaftliche Orientierung und eine Zunahme an Reflexivität sichtbar bzw. zu einem leitenden Paradigma wurde. Die Professionssoziologie sagt daher, und das trifft im besonderen Maße auf die »helfende Arbeit« zu, dass die Feststellung, dass die Psychologie nicht mehr mit dem Anspruch auftreten kann, eine objektive und verlässliche Wahrheit, sondern allenfalls eine Pluralität von vergänglichen Wahrheiten anbieten, zu jener Reflexivität zwingen kann, die gerade durch die Sozialwissenschaften garantiert ist. Man kann den Entwicklungsprozess von Qualifizierung, Professionalisierung, Verberuflichung und Entwicklung einer Berufsethik als gelungen ansehen, auch wenn es im Einzelfall recht unterschiedliche Entwicklungen sind, die sich im Bereich Beratung, Coaching, Psychotherapie, Supervision herausgebildet haben. Sie sind nur begrenzt miteinander vergleichbar. Strukturell oder soziologisch gesehen jedoch unterliegen sie einer ähnlichen Dynamik.

## **Bestimmung und Umsetzung von Ethikrichtlinien**

Die Notwendigkeit der Entwicklung und Bestimmung von berufsethischen Richtlinien ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der Menschen, denen geholfen wird, seien es Klienten oder Patienten. »Vergleichbar mit der Situation zwischen Eltern und Kindern sind Patienten anvertraut und daher auch einem Missbrauch der psychotherapeutischen Macht weitgehend schutzlos ausgeliefert« (Schleu, 2018). Sie ergibt sich aber auch aus der potenziellen und/oder strukturell bedingten Gefahr von Machtmissbrauch in den Organisationen. Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit auch aus dem Umstand, dass sich die beteiligten Personen in zum Teil komplexen Abhängigkeitsbeziehungen befinden. So begegnet man sich als Kollege, als Ausbilder, als Zertifizierer, als Ethikbeauftragter usw. Der möglichen Gefahr von narzisstischem Machtmissbrauch sowie von Rollendiffusion oder -Überschneidungen kann *prinzipiell* durch Berufsethik entgegengewirkt werden. Dies kann aber auch als Ausdruck der generellen Abwehr gegen ethische Diskurse angesehen werden. (vgl. Tibone, 2017) Man ist dann der Auffassung, es würde ausreichen, Ethikrichtlinien zu haben. Fehlen in dem ethischen Regelwerk dann Ausführungen zur Umsetzung, Anwendung der Richtlinien, bzw. zur Struktur des Vorgehens, ist zu befürchten, dass die derart ausgestalteten Ethikrichtlinien eher einen Ankündigungscharakter besitzen. Eine spezifische Form der konkreten Abwehr im Einzelfall kann das Verhalten von Mitgliedern sein, nämlich »am liebsten gar nichts über die Fälle zu erfahren und über sie gar abstimmen zu müssen, sondern die Entscheidung dem Vorstand oder der Schiedskommission [der Verf.: insoweit es eine Schiedskommission gibt] selbst zu überlassen« (Tibone, 2017). Grundsätzlich kann man ein solches Verhaltensmuster unter anderem als aus der

unbewussten Fantasie erwachsen verstehen, »ethische Prinzipien und Rechtsnormen würden [...] rigide zu bekämpfende Über-Ich-Normen [sein]« (Tibone, 2017). Dies scheint auch Teil einer großartigen narzisstischen Fantasie zu sein, die als Ausdruck der eigenen Ohnmacht im Geschehen gravierender Grenzverletzungen verstanden werden kann.

Die Überlegungen von Richter (1963), Schmidbauer (1977) und Willi (1975) zu den spezifischen Rollenbeziehungen, -diffusionen und -kollusionen weisen auf zwei typische (Helfer-)Rollen-Typen hin. »Entweder sucht der Therapeut im Patienten ein Substitut für einen Aspekt des eigenen Selbst (narzisstische Projektion) oder er will den Patienten in eine Rolle drängen, Ersatz für einen anderen Partner zu sein (Übertragung)« (Wirth). Grundsätzlich scheint es, als könnte man diese Rollentypen auch prinzipiell auf organisationale Beziehungsmuster übertragen. Dient eine solche Rollendynamik doch dem Therapeuten dazu, das brüchige Selbstwertgefühl durch bewundernde Abhängigkeit zu stabilisieren, so könnte man befürchten, dass viele Abhängigkeitsbeziehungen vor allem in Ausbildungsinstitutionen eine besondere Form der organisationalen Abhängigkeit verkörpern.

Mögliche Unterschiede bei der Ausformulierung und Gestaltung dieser ethischen Richtlinien sind den Besonderheiten der jeweiligen Berufsgruppe, dem jeweiligen Berufsverband oder der spezifischen Ausbildungsorganisation oder dem jeweiligen Stand der Professionalisierung geschuldet. Bei genauerer Betrachtung der festgeschriebenen, ethischen Richtlinien fallen, wie bereits erwähnt, jedoch zwei Aspekte auf. Einerseits kommt es oftmals nicht zu einer ausführlichen Bestimmung von Umsetzungsregeln, nämlich einem Prozedere des Umgangs mit den ethischen Richtlinien. Andererseits tun sich nicht wenige Berufsgruppen oder Verbände oder Institute schwer bei der konkreten Anwendung und Umsetzung der ethischen Richtlinien, wenn es denn zur konkreten Anwendung im Einzelfall kommt. Dies hat ganz unterschiedliche Ursachen. Einige möchte ich an dieser Stelle kurz erwähnen:

- Der Kreis der relevanten, aufeinander bezogenen Personen im Wirkungsbereich der festgeschriebenen Ethikrichtlinien eines Instituts ist so klein, (man ist sich so vertraut), dass es keine Vertreter gibt, die eine für die professionelle Anwendung der Ethikrichtlinien genügende Distanz, Neutralität und Objektivität hätten.
- Das Verfassen von ethischen Richtlinien, aber auch die Umsetzung und Handhabung derselben kann nicht selten mit der internen (Macht-)Dynamik in dem jeweiligen Verband/Institut/Berufsgruppe kollidieren. Das Prozedere beim Umgang mit den Ethikrichtlinien spiegelt dann eher Machtinteressen, die in dem jeweiligen Prozedere/Umgang mit den Ethikrichtlinien zum Ausdruck kommen.
- Auch wenn es ethische Richtlinien gibt, vielleicht sogar Hinweise auf das Prozedere bzw. Auswirkungen/Konsequenzen, so haben die jeweiligen Ethikkommiss-

sionen keine Schiedsfunktion. Ethikkommissionen haben dann eher eine nachgeordnete Funktion oder erfüllen Aufträge der übergeordneten (Macht-)Gremien in der jeweiligen Organisation. Dies ist spätestens dann ein brisantes Dilemma, wenn das übergeordnete Gremium selbst Teil des Ethikfalls ist.

- Auch wenn bestenfalls Ethikkommission und Schlichtungskommission strukturell verankert sind, kann es im Einzelfall dennoch zu spezifischen Schwierigkeiten kommen. Kann bei der Behandlung eines konkreten Ethikfalls keine relevante Lösung/Schlichtung erfolgen, ist nicht geregelt, wie man dann verfährt. Welche Instanz wird dann angesprochen, welche nächsthöhere Funktion kann dann weiterhelfen? Die entsprechende Zuständigkeit für den Umgang mit solchen speziellen Fällen muss meines Erachtens strukturell verankert sein.

## »Helfende Arbeit« und Umgang mit rechtlichen Bestimmungen

Professionalisierung und Verberuflichung bzw. gesetzliche Regelung von beruflicher Tätigkeit erfordern unbedingt eine rechtliche Orientierung. Diese zeigt sich in einer grundlegenden Orientierung, in einem spezifizierten Leitfaden, aber auch in konkreten Tools, in jeweils anwendungsbezogenen Werkzeugkästen.

Das Buch von Christof Stock *Rechtlicher Leitfaden für Beratung, Therapie, Psychotherapie in humanistischen Verfahren* (2019) stellt eine konkrete, pragmatische, sinnvolle und relevante Handreichung dar.

Während man früher, so Stock, wenn es »Sand im Getriebe« gab, vielleicht mit einem »Schraubenzieher« oder ein wenig gesundem Menschenverstand alles wieder ins Laufen bringen konnte, so empfiehlt es sich wohl heute eher, gleich eine Fachwerkstatt aufzusuchen. Also, warum, so könnten man fragen, sollte man sich mit Rechtsfragen beschäftigen, wenn auch das Recht so kompliziert geworden zu sein scheint, dass es daher nämlich vielleicht besser wäre, gleich einen Rechtsanwalt zu konsultieren?

Stock spricht die »Menschenarbeiter«, so will ich die Personen nennen, die helfend tätig sind, an, nämlich diejenigen, die im Feld von Beratung, Therapie usw. tätig sind. Setzt diese Tätigkeit doch ein Wissen darüber voraus, wo man als Dienstleister steht.

Im Hintergrund dieser Rollenbeziehung steht immer *auch* ein rechtlicher Rahmen, den es aufzuzeigen und zu erklären gilt. Diesem Rechnung zu tragen ist keine freiwillige Leistung, sondern eine verpflichtende, verbindliche und gegebenenfalls auch rechtlich einklagbare Leistung.

Stock beschreibt im ersten Teil seines Buches die Rechtsgrundlagen, auf denen man sich als Berater, Therapeut usw. bewegt. Im zweiten und dritten Teil befasst er sich mit der Rechtsposition, die man als Berufstätiger generell, allgemein, bzw. in einem spezifi-

schen Berufsfeld einnehmen kann. Verständlicherweise ergeben sich natürlich deutliche Unterschiede im beraterischen Feld, im therapeutischen Feld oder im psychotherapeutischen Feld.

In Teil vier befasst sich Stock mit der Beziehung zwischen dem »Menschenarbeiter« und dem Klienten/Patienten. Diese ist durch Vertrauen, eine gute Chemie, persönliche Umstände, aber auch durch bestimmte Verpflichtungen gekennzeichnet. Stock führt im Einzelnen aus, was es heißt und vor allem, wie man dem Rechnung trägt, der Aufklärung Genüge zu tun, die Schweigepflicht einzuhalten, digitale Kommunikation zu gewährleisten, dem Abstinenzgebot Rechnung zu tragen usw.

Im fünften Teil bezieht er sich auf die umgebende Dimension, das Gesundheits- und Sozialsystem. Dort erfährt man von Dreiecks- und Vierecksverhältnissen, »die ihren Beitrag zur finanziellen Absicherung der Berufstätigkeit leisten können«. Im Anhang schließlich bietet Stock Mustertexte an, die genutzt werden können im Sinne einer rechtlichen Werkzeugkiste.

*Zusammengefasst gesagt:* Stocks Buch füllt eine deutliche Lücke im Rahmen der Verberuflichung von Psychotherapie, Coaching und Supervision. Geht es doch sorgsam, detailliert, klar verständlich und praxiserfahren an ein Thema, das im Rahmen der Ausbildung und Praxis in der Regel höchstens stiefmütterlich behandelt wird. Stock ist ein ausgewiesener Kenner der Materie, ist er doch seit mehr als 25 Jahren mit den juristischen Fragen des Berufsstands, insbesondere auch mit Fragen der Ethik befasst. Gerade diese Erfahrung vor allen deutschen Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht spiegelt sich in der Gründlichkeit, aber auch Verständlichkeit seiner Ausführungen. Ich empfehle das Buch außerordentlich gerne. Es ist ein Muss in der Praxis eines jeden Kollegen.

## **Allgemeine und diskursive Ethikrichtlinien**

Stock zitiert unter anderem auch die Ethikrichtlinien der Deutschen Vereinigung für Gestalttherapie. Er betont dabei, wie wichtig es ist, die ethischen Richtlinien zu entwickeln, aber auch der Ethikkommission eine Schiedsfunktion zu geben. Kompliziert wird es, wenn es zu Rollenkonflikten kommt. Um die nötige Objektivität und Distanz wahren zu können, sollten daher Mitglieder der Ethikkommission keine weitere Funktion im Verein innehaben. Ferner sollten sie in keiner weiteren Rollenbeziehung zu den betroffenen Personen stehen, sei es durch (vorausgegangene) Ausbildung oder durch bestimmte Projektarbeit, gegebenenfalls müssten Experten von außen hinzugezogen werden.

Andererseits kann es zur Kollision von berufsständischen Verordnungen, Gesetzen und Ethikrichtlinien einer Berufsorganisation kommen. Dies ist besonders dann der

Fall, wenn zum Beispiel ein Ausbildungsinstitut auf nationaler Ebene agiert, gleichzeitig aber auch als affiliertes oder akkreditiertes Institut auf internationaler Ebene. Letzteres würde darin zum Ausdruck kommen, dass es zum Beispiel eine europäische oder internationale Gesellschaft gibt, die die Ausbildungscurricula entwickelt und kontrolliert und lokale oder regionale Institute nach qualifizierter Prüfung eines entsprechenden Antrags die Akkreditierung verleiht. Wie ist in einem solchen Fall zu verfahren? Wie geht man im Fall einer möglichen Kollision zwischen Ethikrichtlinien und möglicher Auswirkung auf die Akkreditierung/Lizenz um?

Schließlich können berufsethische Richtlinien im Sinne von ethischen Zielen nur insoweit konkret zur Wirkung kommen, als auch konkrete Erreichungskriterien dieser ethischen Ziele formuliert sind. Diese können *allgemeiner* Natur sein (z. B. Verbot von sexueller Beziehung zum Patienten/Klienten). Diese sollten aber stets auch konkret genug formuliert sein. Sie müssen Sinn machen in Bezug auf den entsprechenden beruflichen Kontext und müssen auch erreichbar oder umsetzbar sein. Versteht man Rolle und Funktion von Berufsethik in diesem Sinne, dann bedarf es einer ständigen Überprüfung, Neubestimmung, Änderung, um gerade auch prozesshaft auf die sich wandelnde gesellschaftliche sowie berufliche Realität einstellen zu können. Das, was vor einiger Zeit oder früher im Rahmen der Berufsethik verpönt oder gar untersagt war, kann sich im Laufe der Zeit zu einer, gerade auch der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden, Neuausrichtung wandeln. Hier ein Beispiel: Gab früher der Therapeut dem Patienten vielleicht zur Begrüßung beim ersten Gespräch die Hand, um sich dann ein zweites Mal mit Handschlag in der letzten Therapiesitzung zu verabschieden. So gibt es heute ganz unterschiedliche Begrüßungsformen. Einige machen es so, wie die Therapeuten früher, andere begrüßen sich vielleicht mit einer Umarmung. Einige duzen sich, andere bleiben beim »Sie« in der gegenseitigen Ansprache.

Ethik im Feld »helfende Arbeit« gestaltet sich daher aus unverzichtbaren, unwandelbaren, festgeschriebenen Kodizes (z. B. keine sexuelle Beziehung) und anderen, die aus der jeweils konkreten, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung heraus erwachsen sind.

Drittens gibt es Kodizes, die jeweils szenisch und prozesshaft im Einzelfall zur Wirkung kommen.

Beauchamp und Childress formulieren sechs ethische Prinzipien, die zu den festgeschriebenen, festzuschreibenden, nicht veränderbaren, ethischen Grundprinzipien gehören. Sie dienen der grundsätzlichen Orientierung. Hierzu zählen neben den »Prinzipien des Respekts vor der Autonomie, der Fürsorge, der Gleichheit und Gerechtigkeit, der Wahrhaftigkeit, der Vertraulichkeit auch das Prinzip der Nicht-Schädigung« (Schleu, S. 16). Insoweit gehen die berufsrechtlichen und berufsethischen Anforderungen über das Regelwerk des Strafgesetzbuches hinaus.

Die von Beauchamp und Childress formulierten Prinzipien müssen im Einzelfall konkretisiert und gegeneinander abgewogen werden. So kann zum Beispiel das Prinzip der Schadensvermeidung im Sinne der Unterlassung von schädlichen Eingriffen zum Beispiel im Konflikt mit dem Prinzip der Fürsorge stehen. Interventionen könnten als schädliche Eingriffe eine Rolle spielen, die es selbstverständlich zu unterlassen gilt, insbesondere bei »eingreifenden Therapien«. Ein Schaden kann aber auch in ökonomischer Hinsicht dadurch entstehen, dass Psychotherapien länger als professionell indiziert dauern. Solche Beziehungen kommen Abhängigkeitsbeziehungen gleich, die nicht nur einen Kunstfehler, sondern ein Verstoß gegen ethische Prinzipien darstellen.

## Epilog

Psychotherapeut zu werden ist eine persönliche Berufswahl. Die Tätigkeit bezieht sich auf die konkreten Bedarfe/Probleme des Klienten und findet im Rahmen professioneller Diagnostik und Indikation statt. Diese Tätigkeit ist auch eingebettet in einen rechtlichen sowie organisatorisch-institutionellen Rahmen.

Die Berufsethik prägt den Charakter der jeweiligen »helfenden Arbeit« in der Therapeut-Klient- bzw. Therapeut-Berater-Beziehung. Zudem prägt die Ethik Rolle, Funktion und Sinn der Tätigkeit, die in den im Rahmen der Verberuflichung entwickelten Organisationen/Institutionen ausgeübt wird.

Ethos kennzeichnet schließlich die hiermit verbundene, persönliche Grundhaltung/Überzeugung der im Feld der »helfenden Arbeit« tätigen Menschen.

Die aktuelle Debatte um Berufsethik und die konkrete Umsetzung/Anwendung stellt somit zurzeit eine zentrale, bedeutsame Herausforderung für jeden Einzelnen dar. Sich dieser zu stellen, ist ein dauerhaftes Merkmal der eigenen beruflichen Tätigkeit. Sie begleitet einen konkret, alltäglich im Therapie-/Beratungsprozess. Sie entspricht aber auch einer impliziten Forderung innerhalb des Felds der »helfenden Arbeit« dies im Diskurs mit anderen gemeinsam zu leben.

Nur wenn es gelingt, unabhängig vom Schulengründer eine konsistente Theorie zu entwickeln, die dann ihrer impliziten Logik entsprechend eine eigene Entwicklungsdynamik anstößt, kann die Schule sich auf der Sachebene weiterentwickeln.

Deswegen gilt in der Beziehung zum Gründer für psychotherapeutische Organisationen: Nur, wenn es gelingt, den Gründer »umzubringen«, werden die Schüler erwachsen und lernfähig (Simon, 2008, S. 193). Psychotherapeuten sollten diese Dynamik nicht aus dem Auge verlieren. Sich ihr prozesshaft zu stellen, scheint ein kategorischer Imperativ (Kant, 2011) sowie ein ethischer (von Förster, 1993) zugleich zu sein.

## Literatur

- Ambühl, H., Orlinsky, D. & SPR Collaborative Research Network (1997). Zum Einfluss der theoretischen Orientierung auf die psychotherapeutische Praxis. *Psychotherapeut*, 42(5), 290–298.
- Beauchamp, T. & Childress, J. (2013). *Principles of Biomedical Ethics* (7. Aufl.). Oxford: Oxford University Press.
- Buchholz, M. B. (1999). *Psychotherapie als Profession*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Cierpka, M. (1999). Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihr Beruf. *Report Psychologie*, 2, 108–110.
- Cierpka, M., Orlinsky, D., Kächele, H. & Buchheim, P. (1997). Studien über Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten – Wer sind wir? Wo arbeiten wir? Wie helfen wir? *Psychotherapeut*, 42(5), 269–281.
- Foerster, H. v. (1993). *Wissen und Gewissen: Versuch einer Brücke* (7. Aufl.). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Himmer, N. (2019). Nachhilfe für Nerds. *FAZ* 05./06. Januar 2019, 4, C3.
- Hockel, C. M. (1998). Psychotherapeutische Behandlung – Konsequenzen der gesetzlichen Anerkennung als Heilberuf. *Report Psychologie*, 24, 108–112.
- Hoff, E.-H. (1998). Probleme der Psychologie als Profession. *Report Psychologie*, 23(1), 18–25.
- Kalkowski, P. (2010). Zur Klärung der Begriffe »Beruflichkeit und Professionalisierung« in der Fokusgruppe 1: »Beruflichkeit und Professionalisierung« im Rahmen des BMBF-Förderprogramms »Dienstleistungsqualität durch professionelle Arbeit«. Göttingen. [http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Publikationen/Kalkowski\\_Begriffsklaerungen\\_Beruf.pdf](http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/Publikationen/Kalkowski_Begriffsklaerungen_Beruf.pdf) (Stand: 02.05.2019).
- Kant, I. (2011). *Kritik der praktischen Vernunft*. Köln: Anaconda.
- Kernberg, O. F. (2006) *Narzissmus: Grundlagen – Störungsbilder – Therapie*. Stuttgart: Schattauer
- Märtens, M. & Petzold H. (Hrsg.) (2002). *Therapieschäden. Risiken und Nebenwirkungen von Psychotherapie*. Mainz: Grünewald-Verlag.
- Ottomeyer, K. (2008). Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Klaus Ottomeyer. *Psychotherapie Forum*, 4, 172–178.
- Richter, H.-E. (1963). *Eltern, Kind und Neurose. Zur Psychoanalyse der kindlichen Rolle in der Familie*. Reinbek: Rowohlt.
- Saar, M. & Aguigah, R. (2018). Foucaults letztes Buch. »Ethik ist ein Kampfplatz«. Martin Saar im Gespräch mit René Aguigah. *Deutschlandfunk Kultur, Sein und Streit*, 04.02.2018, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/foucaults-letztes-buch-ethik-ist-ein-kampfplatz.2162.de.html?dram:article\\_id=409961&fbclid=IwAR0h0T5GXQIYbD4T-8fFOkOCmQYc5dBureandKmIO167cYsoq4KiWT5n\\_P4](https://www.deutschlandfunkkultur.de/foucaults-letztes-buch-ethik-ist-ein-kampfplatz.2162.de.html?dram:article_id=409961&fbclid=IwAR0h0T5GXQIYbD4T-8fFOkOCmQYc5dBureandKmIO167cYsoq4KiWT5n_P4) (Stand: 02.05.2019).
- Schleu, A., Tibone, G., Gutmann, T. & Thorwart, J. (2018). Sexueller Missbrauch in der Psychotherapie. *Psychotherapeutenjournal*, 1, 11–19.
- Schmidbauer, W. (1977). *Hilflose Helfer*. Reinbek: Rowohlt.
- Simon, F. B. (2008). »Er findet die von ihm selbst versteckten Ostereier« – Identifikation, Ritualisierung und Lernen am Modell. *Psychotherapie Forum*, 4, 192–193.
- Sollmann, U. (2008). Affektive Gratifikation und Organisationsentwicklung. *Psychotherapie Forum*, 4, 179–183.
- Sollmann, U. (1999). Was macht Psychotherapie aus? *Psychotherapie Forum, Supplement 7*, 2, 72.
- Stock, C. (2019). *Rechtlicher Leitfaden für Beratung, Therapie, Psychotherapie in humanistischen Verfahren – Coaching, Supervision, Mediation. Ein Handbuch für psychosoziale Berufe*. Köln: Verlag für Humanistische Psychologie.
- Tibone, G. (2017). *Jenseits ethischer Grenzen: Nachdenken über einen dunklen Bereich psychoanalytischer Tätigkeit*. In B. Unruh, I. Moeslein-Teising & S. Walz-Pawlita (Hrsg.), *Grenzen* (S. 130–147). Gießen: Psychosozial-Verlag.

Ulrich Sollmann

Willi, J. (1975). *Die Zweierbeziehung*. Reinbek: Rowohlt.

Willutzki, U., Botermans, J.-F. & SPR Collaborative Research Network (1997). Ausbildung in Psychotherapie in Deutschland und der Schweiz und ihre Bedeutung für die therapeutische Kompetenz. *Psychotherapeut*, 42(5), 282–289.

Wirth, H.-J. (2007). Narzissmus und Machtmissbrauch in der Psychotherapie. *Psychoanalytische Familientherapie*, 8(1), 85–98.

Zagermann, P. (2014). *Thesen zum Herz der Finsternis. Der ungelöste Ödipuskomplex der psychoanalytischen Institutionsbildung*. Vortrag DPV, Bad Homburg, 22.11.2014.

## Der Autor

*Ulrich Sollmann*, Dipl. rer. soc., ist Gestalt- und Körperpsychotherapeut (Bioenergetische Analyse), Coach und Berater von Führungskräften in Wirtschaft und Politik, Publizist, Buchautor, Lehrbeauftragter und Blogger. Guest Professor an der Shanghai University of Political Science and Law. Er arbeitet und veröffentlicht seit vielen Jahren international, auch in China (ethnologischer Forschungsansatz). Aktuell befasst er sich mit Säuglingsbeobachtung in Hinblick auf die Entwicklung der Körperkompetenz.

## Kontakt

Dipl. rer. soc. Ulrich Sollmann

Beratung und Coaching

Höfestr. 87

D-44801 Bochum

info@sollmann-online.de

www.sollmann-online.de